

Sharing Queen

Lösungsskizze

A Buchung über PrimaCar

→ Recht der Helen, sich vom Mietvertrag mit Saskia (§ 535 BGB) zu lösen?

I Fristlose Kündigung nach § 543 BGB: Es fehlt an einem wichtigen Grund

II Rücktrittsgrund nach § 323 BGB nicht ersichtlich

III Keine Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

IV Rücktrittsrecht aus den Nutzungsbedingungen von PrimaCar?

1 Anwendung der §§ 305 ff. nicht nach § 310 BGB ausgeschlossen

2 Nutzungsbedingungen von PrimaCar = AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB?

a Bedingungen nicht im Einzelnen ausgehandelt, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB

b Vertragsbedingungen

c Für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert

d Gestellt vom Verwender = Helen

i Nicht Helen, sondern PrimaCar hat die Bedingungen gestellt

ii PrimaCar steht auch in keinem Näheverhältnis zu Helen, sondern mitten zwischen den Parteien

o a.A. auch unter Hinweis auf die Provision kaum vertretbar (vgl. *Grüneberg* in Palandt, BGB, 2020, § 305 Rn. 12 zu Maklern)

iii Keine Stellensfiktion nach § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB, da Helen keine Unternehmerin ist, § 14 BGB

e Rechtsfolge: Begrifflich keine AGB, d.h. Einbeziehung der Bedingungen in den Vertrag steht nicht unter den hohen Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB

3 Einbeziehung der Nutzungsbedingungen konkludent durch Teilnahme am Marktgeschehen auf der Plattform, a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar

4 Verwerfung der Rücktrittsklausel analog § 308 Nr. 3 BGB?

a Regelungslücke: §§ 305 Abs. 1 S. 1, 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB stammen aus der Zeit vor dem Aufkommen der Sharing Economy

b Vergleichbare Interessenlage: Dagegen spricht insbesondere, dass

i die Klausel beiden Parteien ein Rücktrittsrecht gewährt

ii Saskia kaum vor PrimaCar geschützt werden muss, weil PrimaCar ein Eigeninteresse an zufriedenen Mietern hat

c Zwischenergebnis: Verwerfung der Klausel analog § 308 Nr. 3 BGB kaum vertretbar

5 Zwischenergebnis: Helen erwächst aus den PrimaCar-Nutzungsbedingungen bzw. aus ihrer Aufnahme in den Mietvertrag ein Rücktrittsrecht

V Ergebnis: Helen konnte sich daher vom Vertrag lösen

B Buchung bei Better Drive

I Rechnung von Better Drive →

Anspruch auf verschiedene Rechnungspositionen aus dem Mietvertrag (§ 535 BGB)?

1 **Zeitpreis i.H.v. 192 Euro** nicht beanstandet

2 **1 Euro für das Schutzpaket:**

- a Verstoß gegen Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr?
 - i Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312i BGB
 - ii Verletzung von Informationspflichten nach § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 3 Nr. 3 EGBGB, da keine Information über das Schutzpaket im Rahmen des Buchungsvorgangs
 - iii Rechtsfolge:
 - o Im Unterschied zu § 312e BGB nicht Wegfall der entsprechenden Zahlungsposition, sondern allenfalls Ansprüche aus culpa in contrahendo (vgl. Art. 8 Abs. 2 am Ende VRRl, *Busch* in BeckOGK, BGB, 2020, § 312j Rn. 42-45)
 - o Im konkreten Fall ist mit Blick auf den hohen Zeitpreis unwahrscheinlich, dass S die Fahrt an 1 Euro hätte scheitern lassen, daher kein Schadensersatzanspruch auf Rückabwicklung des Vertrages aus cic
- b Verstoß gegen Informationspflichten für Fernabsatzverträge nach §§ 312d Abs. 1, 312e BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 3 Nr. 3 EGBGB
 - i eA: „Sonstige Kosten“ i.S.d. § 312e BGB sind nur versandkostenähnliche Nebenkosten wie Bearbeitungs- oder Verwaltungskosten ohne konkreten Gegenwert, vgl. *Busch* in BeckOGK, BGB, 2020, § 312e Rn. 5
 - ii aA: Der Begriff der „sonstigen Kosten“ ist verbraucherschützend weit auszulegen, vgl. etwa *Martens* in BeckOK BGB, 2020, § 312e Rn. 6
 - iii 1-€-Schutzpaket also ggf. nach § 312e BGB unwirksam
- c Verstoß gegen § 305c Abs. 1 BGB?
 - i Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB
 - o AGB-Recht neben § 312j BGB anwendbar, weil die Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (liegt § 312j BGB zugrunde) die Klauselrichtlinie 93/13/EWG (liegt § 305c Abs. 1 BGB zugrunde) nicht verdrängen möchte
 - o Anwendung der §§ 305 ff. nicht nach § 310 BGB ausgeschlossen
 - ii Better-Drive-AGB = AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB?
 - o Keine Individualvereinbarung, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB
 - o Vertragsbedingungen
 - o Für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert, s.a. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB

- Gestellt vom Verwender = Better Drive, s.a. § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB
- iii Einbeziehung der AGB in den Vertrag scheitert an § 305c Abs. 1 BGB: Die Pauschale für das Schutzpaket ist überraschend, u.a. weil man in den AGB keine Aufpreise erwartet
- iv Rechtsfolge: Klausel ist gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil
- d Zwischenergebnis: Der 1 Euro auf der Rechnung ist nicht berechtigt

3 17 Euro Bußgeldpauschale

- a Anwendung der §§ 305 ff. nicht nach § 310 BGB ausgeschlossen, s.o.
- b Better-Drive-AGB = AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB, s.o.
- c Einbeziehung der AGB in den Vertrag
 - i Einbeziehung per Rahmenvereinbarung, § 305 Abs. 3 BGB
 - ii Keine überraschende Klausel nach § 305c Abs. 1 BGB
- d Inhaltskontrolle
 - i Eröffnung der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 BGB
 - ii Unzulässige Pauschalierung nach § 309 Nr. 5 BGB?
 - Schadensersatzanspruch von Better Drive gegen rasende Kunden aus §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB
 - 17 Euro = übliche Schadenshöhe?
 - 17 Euro ≈ Lohnkosten für 30-60 Minuten Arbeit
 - Aufwand für die Offenlegung der Fahrerdaten an die Bußgeldbehörde ≈ 5 Minuten
 - Insofern erhebliche Überschreitung der üblichen Schadenshöhe, a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar
 - Keine Gestattung des Nachweises niedrigeren Bearbeitungsaufwands
 - iii Zwischenergebnis: AGB unwirksam nach § 309 Nr. 5 BGB
- e Rechtsfolge: Keine Pflicht zur Zahlung der 17 Euro, § 306 Abs. 1 BGB

4 250 Euro Strafe für Auslandsfahrt

- a Klausel nicht unwirksam nach § 309 Nr. 6 BGB, da keiner der dort aufgezählten Fälle
- b Klausel unwirksam nach § 309 Nr. 5 BGB?
 - i Zu pauschalierender Schadensersatzanspruch aus §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB?
 - Mietvertrag, § 535 BGB
 - Pflichtverletzung: Gab es eine vertragliche Pflicht, nicht ins osteuropäische Ausland zu fahren?
 - § 7.1 der Better-Drive-AGB untersagt Fahrten ins osteuropäische Ausland

- Darin liegt tendenziell kein Verstoß gegen §§ 305c Abs. 1, 307 Abs. 1, 2 Nr. 2 BGB
 - Car Sharing aktuell noch mit starker Bindung an die Stationsstadt
 - Osteuropaverbote auch bei klassischen Autovermietern durchaus üblich
 - Zwar mag die europäische Dienstleistungsfreiheit auch auf Verträge zwischen Privaten ausstrahlen, ihre Einschränkung wäre hier aber wohl gerechtfertigt, a.A. vertretbar
 - Insofern: Pflichtverletzung gegeben, a.A. vertretbar
 - Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Schaden: Mit Blick auf die bloße Diebstahl*gefährdung* des Autos mindestens fraglich
 - ii 250 Euro = übliche Schadenshöhe, wenn ein Auto im Wert von 25.000 Euro bei jeder 100. Auslandsfahrt gestohlen wird, das ist aber eher fraglich
 - iii Keine Gestattung des Nachweises eines niedrigeren Schadens
 - iv AGB daher unwirksam nach § 309 Nr. 5 BGB
 - c Klausel ansonsten unwirksam nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB
- 5 **Ergebnis:** Rechnung von Better Drive in Höhe von 192 Euro berechtigt, in Höhe von 268 Euro unberechtigt

II Berechtigung der S zum Hacken des Autos?

- 1 Verbotene Eigenmacht von Better Drive als mittelbarer Besitzerin (§ 868 BGB) ggü. der unmittelbaren Besitzerin Saskia, § 858 Abs. 1 BGB
 - a Zwar ist grundsätzlich denkbar, dass die Vermieter-AGB die automatische Sperrung ankündigen
 - b Ob diese Ankündigungsklausel nach § 307 BGB wirksam wäre, erscheint allerdings zweifelhaft
 - c Hier fehlt es ohnehin an einer Angabe im Sachverhalt, so dass davon auszugehen ist, dass eine solche Ankündigungsklausel fehlt
- 2 Besitzkehr durch Saskia nach § 859 Abs. 2 BGB?
 - a Fraglich, ob Better Drive als Täterin auf *frischer* Tat betroffen
 - b Besitzkehr daher eher nicht mehr erlaubt
- 3 Ergebnis: S hätte das Auto nicht hacken dürfen, a.A. vertretbar